

Begriffsdefinitionen für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Stoffe/Substanzen	im Gegensatz zu den Stoffen, die auch alle gasförmigen Elemente und deren Verbindungen umfassen, werden bei den Substanzen nur die feste Stoffe erfasst. Die elementaren Stoffe (Elemente) sind mit der Ordnungszahl (1-118) festgelegt. Alle Stoffe oder chemische Verbindungen sind in der Regel mit einer international gültigen CAS-Nummer oder EG-Nummer erfasst.
Reinstoffe	sind einheitlich zusammengesetzte Stoffe, die mit einem physikalischen Trennverfahren nicht weiter zerlegbar sind und als Element oder Verbindung mit den physikalischen Eigenschaften definiert werden.
Rohstoffe	sind Ausgangsmaterialien, die im Fertigungsprozess in die Zubereitungen oder Erzeugnisse (Produkte) eingehen oder als Hilfsstoffe verbraucht werden. Rohstoffarten und Verfügbarkeit siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Rohstoff
Naturstoffe	sind nach Art. 3 Nr. 37 der EU-RL 67/548/EWG, Anhang V natürlich vorkommende Stoffe, die lediglich manuell, mechanisch oder durch Gravitationskraft, durch Auflösen in Wasser, durch Dampfdestillation oder durch Erhitzung zum Wasserentzug verarbeitet wurden.
Gefahrstoffe	sind Stoffe oder Stoffgemische, die nach ihrem Gefährdungspotential in der EU-Richtlinie 67/548/EG-Anhang I eingestuft und ggf. mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet werden. Die Hinweise zu Risiken und Schutzmaßnahmen werden in den R- und S-Sätzen beschrieben
Stoffzuordnungen	werden grundsätzlich als nachwachsend, mineralisch-metallisch und fossil geordnet und sind darüber hinaus auch als biotisch (aus der belebten Natur) oder abiotisch (aus der unbelebten Natur) zu ordnen. Die aus biotischen Quellen stammenden Stoffe können in der feinstofflichen Wirkung andere Reaktionen in den Organismen hervorrufen als Stoffe die in synthetischen Verfahren aus Rohstoffen fossilen Ursprungs wie Erdgas, Erdöl, Steinkohle gewonnen werden (z.B. Permethrin, Formaldehyd etc.).
Einsatzstoffe	sind sämtliche Stoffe die gezielt bei der Herstellung zur Erfüllung von
Ausgangsstoffe	Produkteigenschaften in Zubereitungen oder Erzeugnissen eingesetzt werden.
Hilfsstoffe	sind Stoffe, die vom Hersteller als Hilfsmittel für die Produktion eingesetzt werden und nicht in das Produkt eingehen.
Inhaltsstoffe	sind Einsatzstoffe die in der Zubereitung oder im Erzeugnis verbleiben.
Verunreinigungen	sind Bestandteile des Produktes, die aus Rückständen der Rohstoffgewinnung oder der Produktion entstammen und im Produkt keine Funktion erfüllen.
Verwendungszweck	beschreibt die Funktion im Produkt und ist keine stoffliche Deklaration
Zubereitungen	sind Gemenge, Gemische und Lösungen die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. (EU-Richtlinie 1999/45/EG)
Erzeugnisse	sind Stoffe oder Zubereitungen die bei der Herstellung eine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemische Zusammensetzung. (TRGS 200)
CAS-Nummer	ist die international gültige Bezeichnung für Chemical Abstracts Service in der weltweit sämtliche chemisch relevanten Veröffentlichungen mit einer Nummer erfasst sind. Im Oktober 2005 sind 26,7 Millionen organische und anorganische Stoffe erfasst.
EINECS-Nummer	bezeichnet die „Altstoffe“ die gemäß der Europäischen Altstoffinventarliste bereits vor dem 18.9.1981 in Verkehr gelangt sind. Die Liste enthält über 100.000 Altstoffe.
EG-Nummer	wird – ähnlich wie die CAS-Nummer - von der Europäischen Gemeinschaft vergeben und erfasst sowohl alte (EINECS) als auch neue Stoffe (ELINCS).

Begriffsdefinitionen für Bauprodukte

Bauprodukten-Richtlinie	Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Bauprodukt“ jedes Produkt zu verstehen, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaues eingebaut zu werden. (BPR 89/106/EWG-Artikel 1)
Wesentliche Anforderungen	Mit den Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die (als Ganzes und in ihren Teilen) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und hierbei die nachfolgend genannten wesentlichen Anforderungen erfüllen, sofern für die Bauwerke Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten. Diese Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Die Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene, die Gesundheit, den Umweltschutz, die Nutzungssicherheit, den Schallschutz sowie die Energieeinsparung und den Wärmeschutz setzen normalerweise vorhersehbare Einwirkungen voraus. (BPR-Anhang I)
Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	<p>Nach der Definition der EG-Bauproduktenrichtlinie (BPR-Anforderung 3.) Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die Hygiene und die Gesundheit der Bewohner und der Anwohner, insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Freisetzung giftiger Gase,• Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,• Emission gefährlicher Strahlen,• Wasser- oder Bodenverunreinigungen oder vergiftung,• unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und festen oder flüssigem Abfall• Feuchteansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen <p>Siehe auch: http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2884.pdf</p>
CE-Kennzeichnungen	besagen, dass Bauprodukte mit den entsprechenden nationalen Normen übereinstimmen in die die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind und deren Fundstellen im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden sind. (Art.4)
Schadstoffe	sind umgangssprachlich Stoffe oder Stoffgemische die eine schädigende Wirkung auf die Ökosysteme (Pflanzen, Tiere, Menschen) auslösen können. In Zubereitungen und Erzeugnissen sind Gefahrstoffe gemäß gültiger Rechtsvorschriften als gefährliche bzw. besonders besorgniserregende Stoffe in Stoffinventarlisten zu erfassen, einzustufen und zu kennzeichnen.
Schadstoffhaltige Bauprodukte	sind Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, deren gefährliche bzw. besonders besorgniserregend Stoffanteile in Stoffinventarlisten zu erfassen, einzustufen und zu kennzeichnen sind und allen nachgeschalteten Anwendern und Akteuren bereit zu stellen sind. (siehe GefStoffV, sowie REACh-Artikel 5 und Artikel 33)
Risikostoffe	sind Stoffwirkungen die in den Verwendungskategorien des Inverkehrbringers nicht beschrieben sind und in einem Produkt unter besonderen, nicht vorgesehenen Bedingungen, wie z.B. Brandfall, Überschwemmung, sowie bei der Bearbeitung des Produktes auf der Baustelle, beim Überarbeiten in der Nutzungsphase, beim Recyceln, beim Rückbau oder bei der Entsorgung besondere Gefährdungen (Risiken) entstehen können.